

SATZUNG

des Berliner Sport-Club Eintracht/Südring 1931 e.V.

§ 1

Der Berliner Sport-Club Eintracht/Südring 1931 hat seinen Sitz in Berlin und umschließt als Sport-Club alle Sportarten, für den er Abteilungen oder Gruppen unterhält.

Der Club ist am 15.7.1931 gegründet worden. Er hieß zunächst Freie Sport-Vereinigung Fichte und wurde im Juni 1935 in Sport-Club Südring 1931 umbenannt. Durch Vereinigung mit dem BFC. Eintracht am 28.8.1954 wurde sein Name in BSC. Eintracht/Südring 1931 geändert. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter Nr. 95 VR 3563 Nz eingetragen.

§ 2

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, alle Sportarten für die er Abteilungen oder Gruppen unterhält zu fördern, z. B. sportliche Übungen und Leistungen, sowie die Jugendfrage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist politisch, rassisch und religiös neutral, er vertritt den Amateurgedanken.

§ 3

Der Club ist Mitglied des Sportverbandes Berlin. Die Abteilungen können Mitglieder der Fachverbände sein.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Abteilungen werden durch diese Satzung geregelt.

§ 6

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder juristischer Personen erringen den gleichen Status wie Mitglieder der Abteilungen.

Der Aufnahmeantrag muß auf vorgedrucktem Eintrittsformular erfolgen und von der aufnehmenden Abteilung durch Vorstands- respektive Mitgliederbeschluß bestätigt werden. Die Aufnahme ist durch Aushändigung der Mitgliedskarte und Zahlung der Aufnahmegebühr bestätigt. Die Mitgliedschaft gliedert sich in Vollmitglieder, Jugendliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehren-Vorsitzende. Die Jugendlichen sind in Jugend-Abteilungen zusammenzuschließen.

Der Austritt kann grundsätzlich nur per Einschreiben jeweils 6 Wochen zum Quartalsende (z. B. 15.2. zum 31.3.) erfolgen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt in vorgenannter Form,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Auflösung des Clubs (einer Abteilung, oder juristischen Person),
- d) durch Tod.

Der Ausschluß kann durch Beschluß eines Abteilungsvorstandes erfolgen. Bei juristischen Personen nur durch Beschluß des Hauptvorstandes. Gegen diesen Beschluß hat das Mitglied das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Hauptvorstand. Juristische Personen an die Mitgliederversammlung, und zwar binnen 30 Tagen nach Zusendung dieses Beschlusses.

Ein Mitglied des Club kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen ausgeschlossen werden:

- a) wenn er die in dieser Satzung vorgesehenen Pflichten gröblichst verletzt und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt,
- b) wenn das Mitglied gegen die Grundsätze dieser Satzung oder die Gesetze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft in gröblicher Weise verstößt.

Über einen Ausschluß eines Mitgliedes, der nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen werden kann, entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Abteilungsvorstand. Berufungsinstanz ist der Hauptvorstand.

§ 7

Die Aufnahmegebühren und die Monatsbeiträge werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt. Für juristische Personen von deren Hauptversammlungen. Die Höhe der Aufnahmegebühr, die nicht unter der Höhe eines Monatsbeitrages liegen darf, wird von der jeweiligen Abteilungsleitung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge in den Abteilungen und juristischen Personen sind bis zum 15. eines jeden Monats spätestens zu zahlen.

Von den Beiträgen in den Abteilungen und juristischen Personen erfolgt eine Abgabe an den Hauptverein. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Hauptvorstand festgelegt.

§ 8

Die Mitglieder der Abteilungen und juristischen Personen sind berechtigt:

- a) an allen Sportveranstaltungen gemäß ihrer Leistungsstärke und Altersklasse teilzunehmen,
- b) grundsätzlich an den allgemeinen Beratungen (Manschaftsabende, Sitzungen usw.) teilzunehmen und wie nach demokratischen Grundsätzen parlamentarisch üblich mitzuarbeiten,
- c) die Beratungen des Clubs in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen und sich seinerseits mit seiner ganzen Kraft für die Ehre und das Ansehen des Club einzusetzen.

§ 9

Mitglieder (natürliche Personen), welche gegen Sitte und Anstand verstoßen, können vom Abteilungsvorstand bzw. Vorstand juristischer Personen auf Antrag bestraft werden. Berufungsinstanz ist der Hauptvorstand.

§ 10 a

Der Club verwaltet durch

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) den Hauptvorstand,
- c) die Mitgliederversammlungen,
- d) von der Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschüsse,
- e) zwei Kassenprüfern.

Die Hauptversammlung tritt alljährlich im 1. Quartal zusammen. Sie ist 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Hauptvorstand und Ausschüsse erstatten auf ihr Bericht. Neuwahlen finden jeweils für 2 Jahre statt, bei denen alle Funktionäre entlastet werden müssen.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Hauptvorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Gesamtvorstand obliegt die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens. Er ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 b

Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Hauptsportwart, dem Jugendwart und je einem Vertreter einer jeden Abteilung und juristischen Person, wovon der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer den geschäftsführenden Vorstand bilden.

§ 11

Die Abteilungsvorstände und Vorstände der juristischen Person bestehen grundsätzlich aus 7 Personen, wobei der Jugendleiter Mitglied des Vorstandes sein muß. Die Wahlen gelten ebenfalls für 2 Jahre, jedoch sind in jedem Jahr Hauptversammlungen durchzuführen.

Jugend-Abteilungen unterstehen grundsätzlich den Abteilungsvorständen und Vorständen der juristischen Personen. Sie können eine besondere Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt – und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse, Bücher und Belege zu prüfen, und dem Abteilungsvorstand respekt. dem Hauptvorstand darüber zu berichten.

§ 12

Jedes Mitglied ab Volljährigkeit der Abteilungen und juristischen Personen hat in den Versammlungen eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen können nur in den Jahres-Hauptversammlungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 13

Anträge sind immer schriftlich einzureichen. Für die Jahres-Hauptversammlung sind Anträge 2 Wochen vorher zu stellen, andernfalls sie als „dringlich“ einer besonderen Zustimmung ($\frac{2}{3}$ Mehrheit) bedürfen. Einem Antrag auf Einberufung einer Mitglieder-Hauptversammlung bzw. Mitglieder-Abteilungsversammlung ist innerhalb 4 Wochen Folge zu geben, wenn mindestens 10% der Mitgliedschaft der Hauptversammlung bzw. der jeweiligen Abteilung dies beantragen. Ohne besonderen Antrag sind auf den Jahresversammlungen zu verhandeln:

- a) die Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
- b) die Kassen- und Revisions-Berichte,
- c) die Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre), der Kassenprüfer und der Ausschüsse.

Die Tagesordnung der Mitglieder-Versammlungen bedarf jeweils der Zustimmung der Mitglieder.

Abstimmungen sind mündlich und auf besonderen Antrag schriftlich oder durch Namensaufruf durchzuführen.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen.

§ 14

Die einzelnen Abteilungen und juristische Personen sind grundsätzlich in sich selbständig. Ein Eingriff in die finanzielle und sportliche Selbständigkeit der Abteilungen ist ausgeschlossen. Ihre Beschlüsse dürfen jedoch nicht in Widerspruch zu den vorstehenden Paragraphen stehen.

§ 15

Auf Vorschlag eines Abteilungsvorstandes oder Vorstandes einer juristischen Person können vom Hauptvorstand Mitglieder, die sich um unseren Club besonders verdient gemacht haben oder auf eine ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken können, mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Das gleiche gilt für die silberne Ehrennadel, die nach 15jähriger Mitgliedschaft verliehen werden kann, jedoch zählt die Mitgliedschaft grundsätzlich erst ab einem Alter von 14 Jahren.

Mitglieder mit 15jähriger Mitgliedschaft, die die silberne Ehrennadel aus vorgenannten Gründen nicht erhalten können, bekommen die bronzene Treuenadel.

Mitglieder, die eine mindestens 5jährige Funktionärs-Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten die Treue-Plakette.

Für besondere sportliche Leistungen ist eine Leistungs-nadel zu verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung fällt – nach Vorschlag der Abteilung bzw. der juristischen Person – der Hauptvorstand.

Über diesen Rahmen hinaus können verdiente Mitglieder des Clubs zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Die höchste Auszeichnung, die der Club zu vergeben hat, ist die Ernennung zum Ehren-Vorsitzenden.

Zuständig für alle diese Auszeichnungen ist nur der Hauptvorstand auf Antrag der Abteilungsvorstände, sowie der Vorstände der juristischen Personen.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung erfolgen, in der die Zustimmung aller Abteilungen mit je $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Der Austritt einer Abteilung oder juristischen Person ist mit einjähriger Kündigung nur möglich, wenn in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung dieser Abteilung oder juristischen Person $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Anwesenden dafür sind.

Die Mitnahme des Clubnamens (oder eines Teils desselben) ist keinesfalls möglich.

§ 18

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.